

Information zur Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Inhalt

Anlaufstelle für Personen mit Unterkunftsbedarf	2
Anlaufstelle für Personen ohne Unterkunftsbedarf	2
Ansprechpartner/Koordination.....	3
Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltstitel (vorläufig).....	3
Auskünfte/Hinweise	4
Beschäftigung	4
Ehrenamt	4
Fahrkarte	4
Flächen/Kapazitäten – Schaffung	5
Hamburg Welcome Center.....	5
Hilfen zur Gesundheit	5
Hilfsorganisationen	6
Integrationskurse	6
Kindergeld.....	6
Kindertagesbetreuung (Kitas und Kindertagespflege / Tagesmütter & Tagesväter).....	6
Kleidung/Ausstattung	7
Krankenversorgung.....	7
Leistungen nach dem AsylbLG	7
Schule.....	8
Unbegleitete Minderjährige	8
Unterhaltsvorschuss	9
Unterkunft	9
Zahlstellen	9

Anlaufstelle für Personen mit Unterkunftsbedarf

Personen mit Unterkunftsbedarf wenden sich an das Ankunftszentrum in Rahlstedt (Bargkoppelweg 66 a), 22145 Hamburg zur Registrierung, Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung und der Leistungsbescheinigung.

Das Ankunftszentrum ist durchgehend jeden Tag geöffnet. Vor der Einquartierung erfolgt ein Corona PCR-Test, der mit eigenen Laborgeräten ausgewertet wird (Dauer: 1 Stunde).

Hier erhalten alle zunächst eine [Unterkunft](#) und werden versorgt. Zur Versorgung gehören:

- drei Mahlzeiten täglich und Getränke (Kaffee, Tee, Wasser), med. verordnete Sonderkost
- Hygienepakete für Männer und Frauen,
- Babynahrung (Milchpulver, Babybrei) und Hygieneartikel (Windeln, Feuchttücher, Creme) sowie Fläschchen, Sterilisator und Beruhigungsschnuller
- Kleidung (aus Spenden)
- Bettwäsche
- Medizinische Notfallversorgung

Mitarbeitende von Fördern und Wohnen (F&W) sind auch am Wochenende vor Ort und sind ansprechbar.

Haustiere können nicht mitgebracht werden. Es gibt Stellen, die sich hierum kümmern.

Im Ankunftszentrum erfolgen die erste Registrierung und die Leistungsgewährung. Hierzu gehören die existenzsichernden Leistungen, die Übernahme der Kosten der Unterkunft (sofern eine Unterkunft angemietet werden soll, was sofort möglich ist) und die Betreuung durch eine Krankenkasse, soweit eine ärztliche Behandlung/Krankenbehandlung benötigt wird.

Im Ankunftszentrum wird auch durch Fördern und Wohnen (F&W) bereits die endgültige Unterkunft festgelegt. Die Frage der Unterkunft entscheidet über die Art der [Leistung](#). Im Anschluss daran wird in der Zentralen Ausländerabteilung, Hammer Str. 30-24, 22145 Hamburg, die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Im Bedarfsfall ist noch eine der [Zahlstellen](#) aufzusuchen. Mit der Aufenthaltserlaubnis, den Geldleistungen und der Krankenversorgung geht es dann in die neue Unterkunft. Über den gesamten Ablauf und die Kontaktdaten wird im Ankunftszentrum ausführlich informiert.

Anlaufstelle für Personen ohne Unterkunftsbedarf

Personen mit vorhandener privater Unterkunft wenden zur Registrierung und Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung an das Amt für Migration in der Hammer Straße 32-34 in Hamburg/Wandsbek. Die Öffnungszeiten lauten wie folgt: täglich (auch am Wochenende) 08:00 bis 17 Uhr. Die erstmalige Leistungsbewilligung erfolgt anschließend im Ankunftszentrum in Rahlstedt.

Ansprechpartner/Koordination

Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben
fluechtlinge@sfa.hamburg.de

Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltstitel (vorläufig)

Die Klärung der Aufenthaltserlaubnis kann im Nachgang der Ankunft erfolgen.

Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt, die bereits zum Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt. Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG.

Der Aufenthalt wird dann für einen vorübergehenden Schutz gewährt. Zunächst für ein Jahr, Verlängerung ist möglich.

Die Ausübung einer selbständigen Arbeit ist möglich, die unselbständige Beschäftigung kann nach § 4a Absatz 2 AufenthG erlaubt werden.

Auch wer mit einem alten/abgelaufenen Reiseausweis oder nur mit einer Identitätskarte einreist, gilt nicht als illegal eingereiste Person.

Der Ratsbeschluss der EU als Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG umfasst die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genießen haben und
- Familienangehörige der zuvor genannten Personengruppen.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist.

Nicht vom Ratsbeschluss erfasste Personenkreise:

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Personen, die von dem Ratsbeschluss nicht umfasst sind, müssen vorerst auf das Asylverfahren verwiesen werden. Dies wird derzeit vom Bund noch geprüft.

- Alle sonstigen ukrainischen Staatsangehörigen, die nicht einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgültungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen und die hilfsbedürftig sind, etwa weil eine dauerhafte private Unterkunft nicht besteht oder die Lebensunterhaltssicherung nicht gewährleistet ist, sind auf das Asylverfahren zu verweisen.

Es steht allen genannten Personenkreisen frei, einen Asylantrag zu stellen. Diese Personen sind dann nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG leistungsberechtigt (Bewerberstatus „Aufenthaltsgestattung“).

Die Äußerung eines asylrechtlich relevanten Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren.

Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren gemäß Asylgesetz erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Der auszustellende Ankunftsnachweis und eine Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung.

Auskünfte/Hinweise

<http://www.hamburg.de/ukraine> ist eine Internetseite der Stadt, auf der Informationen und weiterführende Links zu finden sind.

Beschäftigung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG kann die Beschäftigung von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Weitere Informationen erhalten die Betroffenen bei Bedarf durch die Ausländerbehörde.

Ehrenamt

Offizielle Seite der FHH: www.hamburg.de/informationen-fuer-frewillige-helfer

Einzelanfragen von Unterstützungswilligen möglichst direkt an die Freiwilligenagenturen richten:

Die Hamburger Freiwilligenagenturen haben auf ihrer zentralen Plattform auch eine eigene Unterseite eingerichtet: www.freiwillig.hamburg/ukraine-hilfe.html

Dort finden sich Informationen zu Anlaufstellen zum freiwilligen Engagement, Unterkunftsvermittlung, Spendensammlungen und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

Fahrkarte

Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine Schutz in Hamburg und Umgebung suchen, können ab sofort mit gültigen Personaldokumenten mit allen Bussen, Bahnen und Fähren im gesamten HVV kostenfrei fahren. Dies gilt zunächst bis zum 31. März 2022: [HVV -freie-fahrt-im-hvv-unterstuetzung-fuer-alle-gefluechteten-aus-der-ukraine](http://www.hvv.de/freie-fahrt-im-hvv-unterstuetzung-fuer-alle-gefluechteten-aus-der-ukraine)

Für die Behördengänge am ersten Tag erhalten die Betroffenen eine Fahrkarte. In der Zentralen Erstaufnahme am Bargkoppelweg wird ein Tagesticket ausgestellt. Damit kann der Weg zur Hammer

Straße und danach zu einer bezirklichen Auszahlungsstelle am gleichen Tag durchgeführt werden. Die Betroffenen erhalten darüber hinaus einen Ausdruck der Sozialkarte und können damit vergünstigte Fahrkarten an den Servicestellen der Hochbahn/des HVV erwerben.

Flächen/Kapazitäten – Schaffung

Fördern und Wohnen (F&W) ist damit beauftragt, Planungsleistungen zu organisieren, Zelte und Container zu beschaffen und einzurichten. Dies erfolgt im engen Austausch mit der BIS.

Hamburg Welcome Center

Das Hamburg Welcome Center (HWC) an der Süderstraße 32b, 20097 Hamburg bietet für Geflüchtete aus der Ukraine Informationen und Unterstützung bei Fragen zu den Themen:

- Praktisches rund um das Leben in Hamburg (Kita, Schule, Versicherung, Wohnen usw.)
- Deutsch lernen
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Suche nach Arbeit oder Ausbildung
- Arbeitsbedingungen

Die Menschen können in den folgenden Zeiten ohne Termin persönlich in das HWC kommen (bitte aktuelles Ausweisdokument mitbringen):

Montag und Dienstag von 9 bis 15 Uhr

Mittwoch von 11 bis 15 Uhr

Donnerstag von 10 bis 16 Uhr

Freitag von 10 bis 12 Uhr

Alternativ: Terminvereinbarung für die Beratung über Tel. (040) 42839-5555 oder info@welcome.hamburg.de.

Beraten wird auf Deutsch, Englisch oder (ggf. per Telefondolmetscher) Russisch. Eine Begleitperson (zum Beispiel zum Übersetzen) kann gern zum Gespräch mitgebracht werden.

Weitere Informationen inkl. Lageplan und Angaben zur Anfahrt unter <https://welcome.hamburg.de/hwc/>

Hilfen zur Gesundheit

Den Personen stehen bei akuter Krankheit, bei Schwangerschaft und Mutterschaft Leistungen zu. Bei akutem Pflegebedarf können Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn sie unerlässlich für die Gesundheit sind. Hierzu können auch die ambulante oder stationäre Pflege und besondere Unterkünfte für Personen mit Pflegebedarf gehören. Ein Antrag wird durch die Person oder eine bevollmächtigte Person oder eine gesetzliche Vertretung beim Grundsicherungsamt oder beim Gesundheitsamt des Bezirks oder bei der Erstaufnahme gestellt.

Ein Antrag wird durch die Person oder einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter beim Grund-sicherungsamt oder beim Gesundheitsamt des Bezirks oder bei der Erstaufnahme gestellt.

Hilfsorganisationen

Bei der Beschaffung, dem Aufbau von Unterkünften und der Versorgung von Kriegsflüchtlingen haben die Hilfsorganisationen ihre Bereitschaft erklärt zu unterstützen. Fördern und Wohnen (F&W) fungiert als Kopfstelle und schließt Verträge mit den Hilfsorganisationen.

Integrationskurse

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.

Kindergeld

Ein Anspruch auf Kindergeld ist gegeben, wenn der bezugsberechtigte Elternteil erwerbstätig ist. Andernfalls besteht erst nach Ablauf von 15 Monaten ein Anspruch auf Kindergeld. Zuständig ist die Familienkasse Nord.

Kindertagesbetreuung (Kitas und Kindertagespflege / Tagesmütter & Tagesväter)

Die Kinder Schutzsuchender aus der Ukraine haben nach erfolgter Registrierung Anspruch auf Kindertagesbetreuung und können entsprechend Kita-Gutscheine bzw. Bewilligungen für die Kindertagespflege erhalten. Für die Bewilligung gelten grundsätzlich die üblichen Anspruchs- und Bewilligungsvoraussetzungen. Informationen zur Hamburger Kindertagesbetreuung finden sich auf www.hamburg.de/kita. Die Anträge für die Kita-Gutscheine bzw. Kindertagespflegebewilligungen stehen auf www.hamburg.de/antraege zum Download zur Verfügung und sind grundsätzlich spätestens zum Betreuungsbeginn (ggf. formlos) an die bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung (Kontaktdaten auf www.hamburg.de/jugendaemter) zu richten. Die bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung beraten die Familien und helfen auch bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Hierzu können auch der Kita-Finder (www.hamburg.de/kita-finden) sowie der Kindertagespflege-Finder (<https://www.hamburger-kindertagespflege.de/tagesmutter-vater-finden.html>) hilfreich sein.

Kleidung/Ausstattung

Die Bereitstellung erfolgt in den öffentlich-rechtlichen Unterkünften und der Erstaufnahme.

Spenden sollen nicht in den Einrichtungen abgegeben werden.–Das Ankunftscenter und alle anderen Einrichtungen beziehen Kleidung über die Kleiderkammer von Hanseatic Help e.V. Unterwäsche und Strümpfe sind Neuware und werden ebenfalls im Ankunftscenter ausgegeben.

Hanseatic Help e.V. informiert auf seiner Internetpräsenz [Hilfe für die Ukraine - Hanseatic Help e.V. - #EinfachMachen](#) über die aktuelle Bedarfslage. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten und Öffnungszeiten.

Für Kleiderspenden können Sie sich auch an weitere Hamburger Kleiderkammern wenden. Weiterführende Informationen erhalten Sie hier: [Kleiderkammern Kleiderspenden Obdachlose Hamburg - hamburg.de](#)

Krankenversorgung

Um die Versorgung im Krankheitsfall sicherzustellen, ist es wichtig, dass sich alle Personen im Ankunftscenter (Personen ohne Wohnung) oder im Amt für Migration (Personen, die privat untergekommen sind) registrieren.

Für sofortige Behandlungsbedarfe können Kostenübernahmen für eine Behandlung innerhalb von 24 Stunden beantragt werden. Hierfür werden vom Amt für Migration sogenannte 24h-Bescheinigungen ausgestellt.

Sollte ein akuter medizinischer Notfall vorliegen, können die Notaufnahmen der Krankenhäuser genutzt werden. In diesen Fällen ist eine rückwirkende Kostenübernahme grundsätzlich möglich (Nothelfer-Fälle).

Mit der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erfolgt eine Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven ([Betreuung](#) nach § 264 Abs. 1 SGB V). Die Leistungsberechtigten werden grundsätzlich verfahrensrechtlich den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt und erhalten den Umfang von Leistungen nach dem AsylbLG (Krankenversorgung bei akuten Krankheiten, Schmerzen, Schwangerschaft, Mutterschaft).

Die Leistungsberechtigten erhalten eine vorläufige Bescheinigung über die Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven, die 6 Wochen gültig ist, und können damit unmittelbar einen Arzt/ eine Ärztin bzw. ein Krankenhaus aufsuchen.

Später – nach durchgeführter Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven – erhalten sie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK).

Sie auch Kapitel „Hilfen zur Gesundheit“.

Leistungen nach dem AsylbLG

Ankommende Personen, die keine Unterkunft haben: Diese können Leistungen nach dem AsylbLG direkt im Ankunftscenter, Bargkoppelweg 66a, beantragen.

Personen, die privat untergekommen sind: Diese melden sich im Amt für Migration in der Hammer Straße 32-34).

Es ist auch möglich, sofort eine private Wohnung oder ein Zimmer anzumieten. Sollten die Miete selbst nicht aufgebracht werden können, muss die Zahlung der Miete bei der Registrierung (Amt für Migration in der Hammer Straße 32-34) beantragt werden. Der Mietvertrag muss vor Abschluss dort vorgelegt werden. Der Mietpreis darf dabei eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Nach der Registrierung wenden die Personen sich zur Auszahlung von Geldleistungen mit Ihren Dokumenten bitte an die Zahlstellen der Bezirksämter, in deren Bezirk sie Unterkunft erhalten haben.

Informations-Flyer mit den Adressen der Bezirksämter/Kassen werden durch die Ausländerbehörde ausgegeben. Die Adressen sind im Internet einzusehen unter: Zahlstellen, Bezirksämter Hamburg (Hinweis: Auf der Internetseite wird nach der "Wohnanschrift" gefragt - bitte geben Sie die Straße Ihrer Unterkunft in Hamburg an).

Nach der Erstbewilligung der Leistung und für die laufende Fallbetreuung ist das Grundsicherungsamt des Wohnortes bzw. Aufenthaltsortes zuständig. Dies richtet sich nach der Adresse der öffentlichen oder privaten Unterbringung.

Die Höhe der ausgezahlten Leistungen ist abhängig von der Unterkunftsart. So erhalten zum Beispiel Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung untergebracht sind, geringere Geldleistungen, als solche, die sich selbst verpflegen müssen oder privat untergekommen sind.

Bankkonto: In der Regel ermöglichen die Banken und Sparkassen die Eröffnung eines Kontos unter Vorlage der Aufenthaltsdokumente. Die Einrichtung eines Kontos kann spätere Geldauszahlungen vereinfachen.

Schule

In Hamburg gilt nicht nur die Schulpflicht, alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, eine Schule zu besuchen. Schulpflichtig sind alle Kinder ab sechs Jahren. Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eltern von Kindern im Alter von 6-15 Jahren melden sich beim:

Schulinformationszentrum Hamburg (SIZ), Hamburger Straße 125a, 22083 Hamburg

E-Mail: zuschulung@bsb.hamburg.de; Tel.: + 49 40 – 428 99 22 11, Telefonische Sprechzeit: Di 14-16 Uhr, Mi und Do 10-12 Uhr

Eltern von Jugendlichen ab 16 Jahren melden sich beim:

Informationszentrum HIBB

Tel.: 040 428 63-42 36 oder E-Mail: informationszentrum@hibb.hamburg.de

Unbegleitete Minderjährige

Alle Minderjährigen, die ohne Eltern einreisen, werden im Ankunftszentrum in Rahlstedt (Bargkoppelweg 66 a) registriert.

Unterhaltsvorschuss

Kinder haben einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Zuständig sind die Unterhaltsvorschussstellen in den Bezirken.

Unterkunft

Fördern & Wohnen AöR (F&W) ist die zentrale Vermittlungsstelle für Unterkunftsplätze in

- Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung
- angemietete Hotels/Jugendherbergen

Die Vermittlung der Unterkunftsplätze für Personen, die sich im Ankunftszenrum befinden, führt F&W direkt im Ankunftszenrum durch.

Es sind aktuell ausreichend Plätze vorhanden und weitere Plätze in Planung.

Private Wohnraumangebote / Zimmer können sich über die Seite der Bürgerstiftung registrieren: <https://kontakt.buergerstiftung-hamburg.de/ukraine-helfen>

Auch die Anmietung von privaten Wohnraum zu angemessenen Kosten kann zugelassen werden, da durch den Ratsbeschluss der EU vom 04.03.2022 im Rahmen der EU-Richtlinie, rechtlich gesichert ist, dass für die Schutzsuchenden aus der Ukraine ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt wird. Dieser berechtigt zu gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) zu Leistungen nach dem AsylbLG. Auch bei einem Asylgesuch oder Asylantrag sind Leistungen nach ASylbLG nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 1 a zu gewähren.

Die Mietkosten müssen angemessen sein. Hierzu sind die Vorgaben zu Unterkunft und Heizung ([FA AsylbLG, unter G.7.4](#)) heranzuziehen, die aus der Fachanweisung zu § 35 und § 42 a SGB XII zu entnehmen sind.

Zahlstellen

Barauszahlungen sollen durch das nach der Leistungsverfügung zuständige Bezirksamt erfolgen. Das richtet sich nach der Adresse der öffentlichen oder privaten Unterbringung. Informations-Flyer mit den Adressen der Bezirksämter/ Kassen werden in der BIS/ Amt M ausgegeben.